

Qualifikationsvoraussetzungen beim Tätigwerden von Praxisvertretern

Ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, welche eine besondere Qualifikation des Arztes und eine besondere Ausstattung der Praxis erfordern, dürfen in der vertragsärztlichen Versorgung nur dann erbracht und abgerechnet werden, wenn der Arzt die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Die Kassenärztliche Vereinigung erteilt auf Antrag bei Nachweis der jeweiligen Voraussetzungen eine Besondere Genehmigung.

Sofern derartige Leistungen von einem Praxisvertreter erbracht werden sollen, wurde in der Vergangenheit zum Teil die Auffassung vertreten, dass die Erteilung einer Besonderen Genehmigung jedenfalls dann entbehrlich sei, wenn der Vertragsarzt sich nicht durch einen anderen Vertragsarzt, sondern durch einen qualifizierten Kollegen aus dem stationären Bereich vertreten lässt.

Diese Ansicht ist mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht zu vereinbaren.

Danach reicht es nicht aus, dass ein Krankenhausarzt, der die Praxis seines niedergelassenen Kollegen während dessen krankheits- oder urlaubsbedingter Verhinderung als Vertreter fortführt, tatsächlich über die erforderliche Qualifikation zur Erbringung bestimmter Leistungen verfügt. Vielmehr muss diese Qualifikation auch gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachgewiesen werden, das heißt, der Vertreter muss im Besitz einer Besonderen Genehmigung sein.

Ist dies nicht der Fall, so darf der Vertragsarzt nur solche Leistungen seines Vertreters abrechnen, die auch ohne einen besonderen Qualifikationsnachweis erbracht werden können. Deshalb sollte der Vertragsarzt, der genehmigungsbedürftige Leistungen durch einen Vertreter erbringen lässt, sich zuvor davon überzeugen, ob diesem eine Besondere Genehmigung erteilt wurde.

Dasselbe gilt, wenn qualifikationsgebundene Leistungen durch einen angestellten Arzt erbracht werden sollen. Andererseits kann der Vertragsarzt genehmigungsbedürftige Leistungen seines angestellten Arztes, der eine besondere Qualifikation nachgewiesen hat, dann nicht abrechnen, wenn er selbst nicht im Besitz der insoweit erforderlichen Besonderen Genehmigung ist. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung, wonach persönliche Leistungen des Vertragsarztes auch diejenigen von angestellten Ärzten sind, soweit sie dem Praxisinhaber als Eigenleistung zugerechnet werden können. Zurechenbar sind jedoch nur solche Leistungen, die der Praxisinhaber selbst hätte erbringen dürfen.